

Legehennenhaltung am Bio-Betrieb



Inhalt

Legehennenstall	3
Kotgrube	4
Licht	4
Ausflugklappen ³	4
Überdachter Außenbereich – Klimazone 2 (K2)	4
Veranda, Klimazone 1	5
Stalldesinfektion	5
Grünauslauf	5
Fütterung	6
Tierzukauf	7
Tiergesundheit	7
BIO AUSTRIA, Verbands- und privatrechtliche Richtlinien	7
Kontaktadressen	8

Rechtsgrundlage für die Haltung von Geflügel auf österreichischen Bio-Betrieben sind die EU Bio Verordnung 2018/848, die Durchführungsverordnung (EU) 2020/464, das Bundestierschutzgesetz und die 1. Tierhalterverordnung.

Legehennenstall

Obergrenze je Stallabteil (= Herde): maximal 3.000 Hennen, Stallabteile müssen durch feste oder halbgeschlossene Trennwände oder durch Netze oder Maschendraht abgetrennt sein.

		Mindeststallfläche (nutzbare Stallfläche*)
Legehennenstall	Stallfläche	max. 6 Tiere/m ² ¹
	Klimazone 2 (ständig zugänglich)	max. 6 Tiere/m ² ¹
Volierenhaltung	Außenscharraum/Veranda	nicht anrechenbar
	maximal 3 Ebenen inkl. Stallbodenfläche ²	die Ebenen sind als Stallfläche anrechenbar, daher gilt hier auch 6 Tiere/m ² ¹

¹ Frist zur Anpassung von Stallungen mit bisher konformem Außenscharraum und Besatzdichte von 7 Tieren/m², die bis 31.12.2021 bestanden oder sich in Umbau befunden haben: 31.12.2024

² Frist zur Anpassung von Anlagen, die bis 31.12.2021 bestanden oder sich in Umbau befunden haben: 31.12.2029

Die Nestflächen, deren Anflugroste, erhöhte Sitzstangen und Flächen im Außenscharraum sind nicht Teil der nutzbaren Stallfläche. In Systemen mit mehreren übereinander angeordneten Ebenen gelten als nutzbare Stallfläche alle entmistbaren Gitter- und Rostflächen mit direkt darunterliegender Entmistung sowie die eingestreuten Stallbodenflächen.

Legenester: maximal 7 Hennen/Einzelnest; bei Gruppennestern: mind. 120 cm²/Henne

Sitzstangen	Sitzstangenlänge	min. 20 cm/Tier
	Horizontaler Abstand zwischen den Stangen	min. 30 cm
	Abstand zur Wand	min. 20 cm
	Abstand zum Boden	min. 35 cm
	Dimensionsempfehlungen	4 cm Ø oder 3x5cm

Legenester	Einzelnester	max. 7 Tiere/Nest (5 Bio Austria)
	Gruppennest	max. 83 Tiere/m ² = mind. 120 cm ² /Tier

BIO AUSTRIA Betriebe müssen Legenester mit natürlichen, verformbaren Materialien ausstatten!

Futtertroglänge	Längstrog	min. 10 cm/Tier
	Rundtrog	min. 4 cm/Tier

Tränke	Längstrog	min. 2,5 cm/Tier
	Rundtrog	min. 1,5 cm/Tier
	Nippel	max. 10 Tiere/Nippel

Den Tieren muss ausreichend frisches Trinkwasser zur Verfügung stehen. Die Erreichbarkeit der Tränke muss den ganzen Tag möglich sein.

Scharrraum: Mindestens 1/3 der Bodenfläche muss planbefestigt und eingestreut sein (Stroh, Holzspäne, Sand oder Torf).

Kotgrube

Darunter ist jene Fläche zu verstehen, die für die Aufnahme des Kotes zur Verfügung steht. Dieses Flächenausmaß muss mind. 450 cm² pro Henne gemäß dem aktuellen Besatz im betroffenen Stall betragen.

Licht

Transparente Flächen müssen im Ausmaß von mindestens 3 % der Stallbodenfläche vorhanden sein. Eine Lichtstärke von mindestens 20 Lux im Tierbereich muss erreicht werden. Es dürfen nur hochfrequente Leuchtstoffröhren oder andere Lichtquellen verwendet werden, die keinen stroboskopischen Effekt verursachen. Es muss eine ununterbrochene Nachtruhe (ohne Kunstlicht) von mindestens 8 Stunden eingehalten werden.

Ausflugklappen³

Geflügelställe müssen über Ein- und Ausflugklappen verfügen, die für die Tiere hindernisfrei zugänglich sind und einen direkten Zugang zu Freigelände bzw. zum überdachten Außenbereich (K2 bzw. ASR) bieten. Sollten sich die Ein- und Ausflugklappen nicht in Höhe des Bodens befinden, ist eine Rampe anzubringen.

Die Länge der Ausflugklappen beträgt in Summe:

- vom Stall in den K2 (anrechenbar): mind. 2 m je 100 m² Mindeststallfläche
- vom Stall in den ASR (nicht anrechenbar): mind. 2 m je 100 m² Mindeststallfläche
- vom K2 (anrechenbar) in den ASR (nicht anrechenbar): mind. 2 m je 100 m² Mindeststallfläche
- vom ASR oder K2 in den Auslauf (=Weide): mind. 4 m je 100 m² Mindeststallfläche
- Das Mindestmaß einer Einzelöffnung beträgt laut Tierschutzgesetz 40 cm Breite und 35 cm Höhe.

³ Frist zur Anpassung von Stallungen, die bis 31.12.2021 bestanden oder sich in Umbau befunden haben: 31.12.2024

Überdachter Außenbereich – Klimazone 2 (K2)

Falls ein überdachter Außenbereich⁴ folgende Kriterien erfüllt, kann dieser zur Mindeststallfläche gezählt und bei der Berechnung der Besatzdichte berücksichtigt werden:

- Er ist überdacht, eingestreut, hat einen planbefestigten Boden und grenzt unmittelbar an den Stallinnenbereich an.

- Er ist rund um die Uhr uneingeschränkt zugänglich.
- Er ist baulich so ausgeführt, dass zumindest ein Außenklimareiz (Sonne, Niederschlag, Wind, Temperatur etc.) reduziert wird. Dazu können zum Beispiel Windschutznetze, Folien, Schiebeelemente oder ähnliche Materialien eingesetzt werden.
- Er hat Tageslicht und natürliche Belüftung.
- Das Besatzangebot ist gemäß dem arttypischen Verhalten der Tiere.
- Er ist eingestreut und hat einen planbefestigten Boden.

4 Frist zur Anpassung von Anlagen mit Außenscharrraum, die bis 31.12.2021 bestanden oder sich in Umbau befunden haben: 31.12.2024

Veranda, Klimazone 1

Eine Veranda ist ein zusätzlicher, überdachter, nicht isolierter Außenbereich, der in der Regel von einem Drahtzaun oder von Netzen begrenzt ist, in dem Außenklima herrscht, natürliche und erforderlichenfalls künstliche Beleuchtung vorhanden ist und dessen Boden eingestreut ist. Veranden werden nicht zur Stallfläche gezählt und dürfen bei der Berechnung der Besatzdichte nicht berücksichtigt werden.

Stalldesinfektion

Für eine Desinfektion des Geflügelstalles dürfen nur die, im aktuellen Betriebsmittelkatalog für biologische Landwirtschaft in Österreich angeführten, zugelassenen Mittel eingesetzt.

Grünauslauf

- Für Legehennen muss ein Grünauslauf von mindestens 8 m²/Tier (BIO AUSTRIA: 10 m²/Tier oder 8 m² bei 2 % Auslaufbeschattung und Außenscharrraum) zur Verfügung stehen.
- Der Auslauf für Legehennen darf in einem Umkreis von max. 150 m von den nächst gelegenen Ein- und Ausflugklappen des Stalles situiert sein, ein Radius von 350 m ist jedoch zulässig, wenn über das gesamte Freigelände Unterstände zum Schutz vor Schlechtwetter und Raubtieren in ausreichender Zahl und gleichmäßig verteilt, mind. 12 je Hektar, vorhanden sind.
- Das Freigelände für Geflügel muss überwiegend aus einer Vegetationsdecke bestehen, wobei die Auslaufflächen mit unterschiedlichen Pflanzen bewachsen sein müssen. Der Bewuchs der Auslaufflächen ist regelmäßig zu pflegen. Werden alle Anforderungen in Bezug auf den Geflügelauslauf gemäß Erlass „BMSGK-75340/0009-IX/B/16a/2018“ (https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/Lebensmittel/rechtsvorschriften/oesterreich/T02_BMGF-75340-0033-II-B-16a-2017_Gewaehrung-von-Auslauf-und.pdf?8ksxre) eingehalten, so muss im Grünauslauf eine Ruhezeit von zwei Wochen eingehalten werden, damit sich die Vegetation erholen und nachwachsen kann. Ist das Futterangebot auf der Grünfläche begrenzt, muss dem Geflügelfutter Raufutter beigegeben werden.

- Weiters muss über das gesamte Freigelände hinweg verteilt eine ausreichende Anzahl, zumindest 1 % der Auslauffläche, an Unterschlüpfen, Unterständen, Sträuchern oder Bäumen angeboten werden, zum Schutz vor Schlechtwetter und Prädatoren und um eine gleichmäßige Nutzung des Freigeländes sicherzustellen. Hühnern sind pro Hektar Auslauffläche mindestens 12 Elemente zur Verfügung zu stellen. Die Mindestgrundrissfläche technischer Elemente beträgt 0,5 m².
- Maßnahme, die zur besseren Akzeptanz des Auslaufes beitragen, sollen umbesetzt werden. Doppelnutzungen, die zu einem besseren Nutzen der Ausläufe beitragen (Energieholz, Obstbau, ...) sind begrüßenswert. Die rechtlichen Möglichkeiten sind jedoch vorab abzuklären.
- Der Zugang zum Auslauf muss, wann immer es die Witterungsbedingungen und der Zustand des Bodens erlauben, gantztätig gewährt werden.

Für die Kontrolle ist jederzeit ein aktueller Plan des Auslaufs bereitzuhalten, in dem die Schutzelemente, deren Ausmaße und Entfernungsangaben enthalten sind.

Fütterung

Mindestens 30 % der Futtermittel müssen aus dem Betrieb selbst stammen. Falls dies nicht möglich ist, sind in Zusammenarbeit mit anderen biologischen Produktionseinheiten, Futtermittel aus derselben Region verwenden. Der Tagesration von Geflügel ist frisches, getrocknetes oder siliertes Raufutter beizugeben. Zusätzlich dürfen konventionelle Kräuter und Gewürze im Ausmaß von max. 1 % der Gesamtjahresration verfüttert werden.

Für **Umstellungsfuttermittel** gilt:

- Umstellungsfuttermittel von Betrieben im zweiten Jahr der Umstellung dürfen in einem Ausmaß von bis zu 25 % bezogen auf die Trockenmasse der Ration (pflanzlichen Ursprungs) eingesetzt werden. Stammen die Umstellungsfuttermittel vom eigenen Betrieb (z.B. bei Pachtflächen), so darf der Anteil diese Umstellungsfuttermittel 100 % betragen.
- Umstellungsfuttermittel aus dem ersten Jahr der Umstellung dürfen in einem Ausmaß von bis zu 20 % eingesetzt werden, sofern die Flächen Teil des Betriebes sind (auch Pachtflächen) und die Futtermittel aus der Beerntung oder Beweidung von Dauergrünland, mehrjährigen Futterkulturen oder von Eiweißpflanzen stammen.
- Werden beide Möglichkeiten ausgeschöpft, so darf der Gesamtprozentsatz dieser Futtermittel zusammengerechnet den Prozentsatz von 25 % bezogen auf die Trockenmasse der Futtermittel pflanzlichen Ursprungs nicht überschreiten.

Wenn Bio-Futter nicht zu 100 % verfügbar ist, dürfen konventionelle Eiweiß-Komponenten im Ausmaß von maximal 5 % der Gesamtjahresration an Junggeflügel verfüttert werden. Konventionelle Kräuter und Gewürze dürfen zusätzlich im Ausmaß von 1 % der Gesamtjahresration verfüttert werden.

Tierzukauf

Mit **1. Jänner 2023** wird der **Zukauf von konventionellen 3-Tages-Küken** für die Eier- und Fleischerzeugung **genehmigungspflichtig** (bis 31. Dezember 2022 noch ohne Genehmigung zukaufbar). Voraussetzung ist die Nichtverfügbarkeit bzw. die nicht ausreichende Verfügbarkeit von biologischen Küken der benötigten Geflügelrasse bzw. -linie, die jährlich durch den Bio-Beirat eruiert wird (kein Nachweis aus der Tierdatenbank erforderlich!). Bei Bilanzierung eines Mangels kann die zuständige Behörde den Zukauf konventioneller Küken genehmigen. Der **Antrag** ist über das Verbrauchergesundheitsinformationssystem [VIS](#) einzubringen.

Tiergesundheit

Krankheiten sind unverzüglich zu behandeln, um ein Leiden der Tiere zu vermeiden.

Chemisch-synthetische allopathische Arzneimittel einschließlich Antibiotika dürfen erforderlichenfalls unter strengen Bedingungen und unter der Verantwortung eines Tierarztes verabreicht werden, wenn die Behandlung mit phytotherapeutischen, homöopathischen und anderen Mitteln ungeeignet ist. Die Anzahl der erlaubten Anwendungen richtet sich nach der Dauer des Lebenszyklus der zu behandelnden Tiere:

- Beträgt der Lebenszyklus weniger als ein Jahr, so ist eine tierärztliche Behandlung mit chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln zulässig.
- Dauert er länger als ein Jahr, so sind maximal drei Behandlungen pro Jahr zulässig.

Die gesetzliche Wartefrist muss bei biologischer Vermarktung verdoppelt werden, bei Medikamenten ohne Wartefrist gelten mindestens 48 Stunden Wartefrist.

Der Tierarzt kann keine konventionellen Ergänzungsfuttermittel verschreiben. Solche Futtermittel sind nur entsprechend dem Betriebsmittelkatalog zu verwenden.

Alle Behandlungen sind am Betrieb aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen umfassen die Art des Mittels, die Diagnose, die Dosierung, die Art der Verabreichung, die Dauer der Behandlung und die Wartezeit.

Behandelte Tiere sind eindeutig zu kennzeichnen. Bei Kleintieren wie Geflügel sollen Partien oder Gruppen gekennzeichnet werden.

BIO AUSTRIA, Verbands- und privatrechtliche Richtlinien

In diesem Merkblatt werden die Richtlinien der EU-Bio-Verordnung (außer es ist explizit anders gekennzeichnet) behandelt. Es sollte unbedingt beachtet werden, dass Verbands- und privatrechtliche Richtlinien durchaus von den EU-Bio-Richtlinien abweichend sein können.

Kontaktadressen

Bio-Berater:innen der Landwirtschaftskammern



<https://www.lko.at/ihr-lk-beratungsteam-f%C3%BCr-biologische-wirtschaftsweise+2400+2580042>

Impressum

Redaktion: DI Dr. Anna Herzog, Abteilung Marktpolitik, Landwirtschaftskammer Österreich.

Autor:innen: Petra Doblmaier, akad.BT, Bio-Beraterin, Landwirtschaftskammer Oberösterreich. **Layout &**

Gestaltung: Landwirtschaftskammer Österreich, Schauflergasse 6, 1015 Wien, www.lko.at **Coverfoto:** LK Oberösterreich

Hinweis im Sinne der Gleichberechtigung:

Im Sinne einer leichteren Lesbarkeit sind die verwendeten Begriffe, Bezeichnungen und Funktionstitel nur in einer geschlechtsspezifischen Formulierung ausgeführt. Selbstverständlich richten sich die Formulierungen jedoch an Frauen und Männer gleichermaßen.